

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D284**

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36
Ruf

284
6. Mai 1957

BEZIRK: HAMBURG-NORD STADTTEIL: BARMBEK-SÜD ORTSTEIL: 4-21

PLANBEZIRK: VOGTEIWEG / LOHKOPPELSTRASSE / REESESTRASSE / BARMBEKER MARKT / WEIDESTRASSE

Archiv

LP4

Umgrenzung des Durchführungsplanes

Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke

Flächen privater Nutzung

bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1938

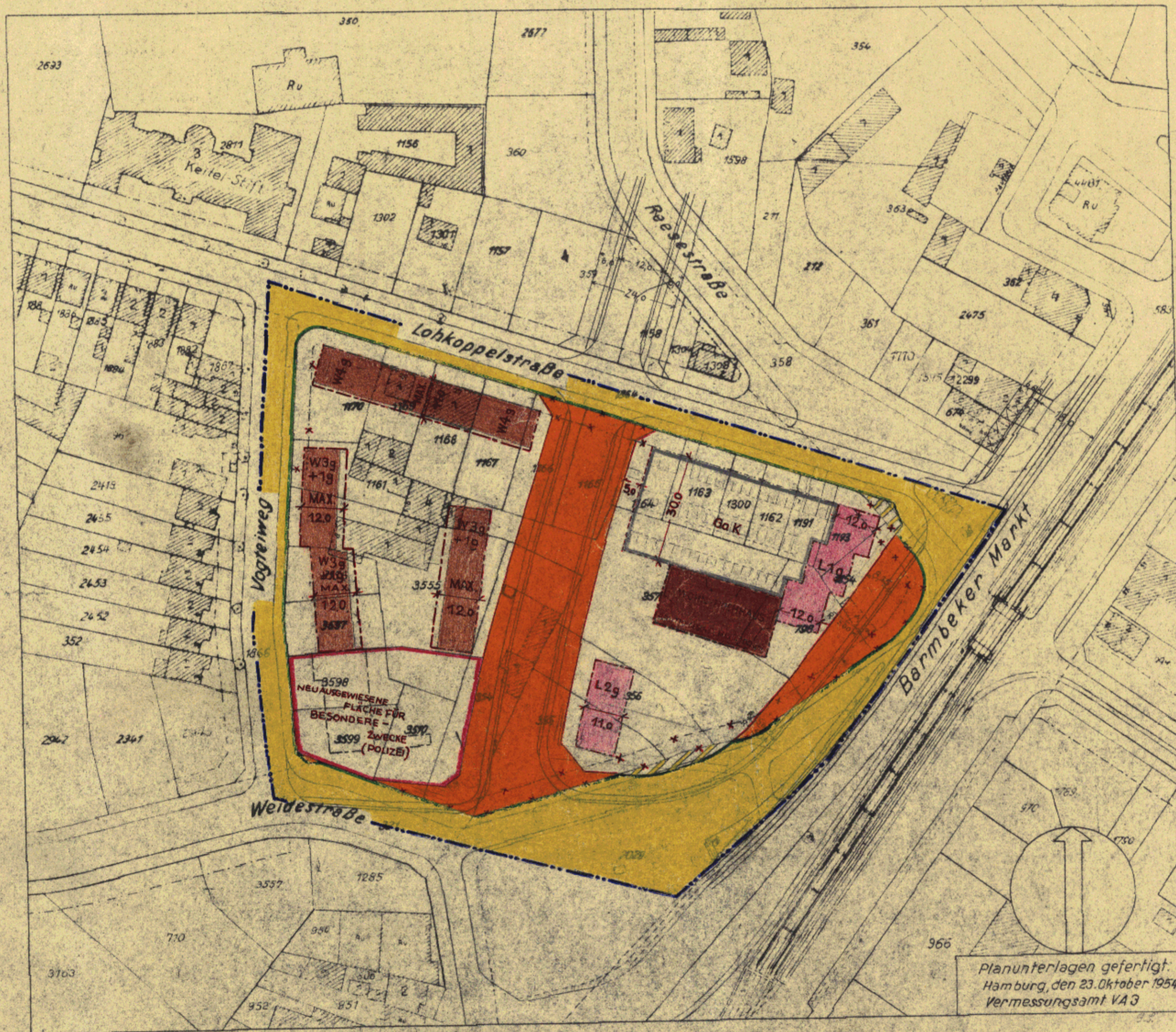
- Bebauung bedingt möglich
- Wohngebiet
- reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- besonderes Industriegebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- Abstell- oder Parkplätze
- Flächen f. Einstellplätze od. Garagen
- Flächen für Garagen im Keller
- Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- Flächen für Läden
- bleibende Bauwerke
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zufahrtswege gem. § 24 BPV
- Hof- und Vorgartenflächen

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzausgleich
- Umlegung
- Zusammenlegung

Straßen- und Baulinien

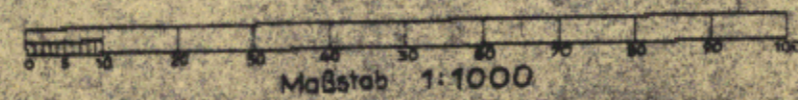
- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



Planunterlagen gefertigt:
Hamburg, den 23. Oktober 1954
Vermessungsamt VA 3

Festgestellt durch Gesetz vom 24.6.57
(GVBl. 1957 Seite 356)
In Kraft getreten am 2.7.57

Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 5.7.57
Krause
Techn. Inspektor



Erläuterungen zum Durchführungsplan D 284

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd, Ortsteil 421;
Planbezirk Vogteiweg - Lohkoppelstraße - Reesestraße -
Barmbeker Markt - Weidestraße

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke:

Bebauung nach Fläche und Höhe:

a) Der Durchführungsplan bestimmt:

- aa) ein Wohnhochhaus mit einer Bruttogeschoßfläche von maximal 4700 qm;
- bb) dreigeschossige Wohnhausbebauung mit einem zusätzlichen Staffeigeschoß (W3g+1);
- cc) viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);
- dd) ein- und zweigeschossige Ladenbebauung (L1g, L2g);
- ee) eine kellergeschossige Garage (GaK) als Gemeinschaftsanlage. Sonst sind in der Regel keine Garagen zugelassen.

Die für die Gemeinschaftsanlage nach § 10 der Reichsgaragenordnung ausgewiesene Fläche ist bis zur Errichtung dieser Anlage von jeglicher Bebauung freizuhalten.

b) Die Bautiefen der Gebäude sind aus dem Durchführungsplan ersichtlich.

2.) Besondere Hinweise:

- a) Die im Durchführungsplan als vorhandene Baulichkeiten dargestellten Baulichkeiten dürfen nicht erweitert und verändert und beim Abgang nicht bzw. nur innerhalb der im Durchführungsplan ausgewiesenen Baulinien und Baustufen wiedererrichtet werden. Sie sind bei der Umlegung, spätestens jedoch bei Ausführung der neuen Bebauung bzw. bei Inanspruchnahme der neu ausgewiesenen Straßenflächen, zu beseitigen.
- b) Der Durchführungsplan schreibt die Errichtung eines Wohnhochhauses mit einer Bruttogeschoßfläche von maximal 4 700 qm vor. Die zulässige Traufhöhe beträgt höchstens 33,0 m. Die näheren Bedingungen für die Ausführung werden im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.
- c) Die zulässige Traufhöhe für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g) beträgt höchstens 4,50 m, für die zweigeschossige Ladenbebauung (L2g) höchstens 7,0 m.
- d) Die Beheizungsanlagen der ein- und zweigeschossigen Ladenbebauung (L1g, L2g) und der kellergeschossigen Garage (GaK) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.
- e) Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sowie die Oberfläche der kellergeschossigen Garage (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

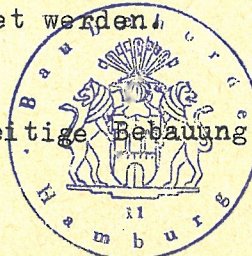
3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks müssen durch Umlegung neu aufgeteilt werden unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann die Zusammenlegung angeordnet werden. Wird die Umlegung entbehrlich, so kann der Grenzausgleich angeordnet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.
angeordnet werden.
Hamburg, den 15. JUN. 1957



Regierungsoberinspektor